

Besondere Bedingung Nr. 6055

Sturmversicherung Landwirtschaft

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 1998):

1. Versicherte Sachen

Zu den in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Positionen versicherter Sachen zählen, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden oder er vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

1.1. Gebäude, Betriebseinrichtung, Betriebsmittel, Erntefrüchte, Viehbestand, Landw. Waren und Produkte.

1.1.1 Versicherte Gebäude zum Neuwert

Versichert sind Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude, die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführt sind. Diese gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zum Neuwert mitversichert.

1.1.2 Versicherte Betriebseinrichtung und Betriebsmittel zum Wiederbeschaffungswert

Versichert sind die dem versicherten landwirtschaftlichen Betrieb dienenden und zweckmäßig genutzten landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführt sind. Diese gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zum Wiederbeschaffungswert mitversichert.

Als Versicherungsort gilt

- a) In allen nach Punkt 1.1.1 versicherten Gebäuden.
- b) In allen Gebäuden auf landw. genutzten Eigen- und Pachtgründen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich.

1.1.3 Erntefrüchte, Viehbestand, selbst erzeugte pflanzliche bzw. tierische Waren und Produkte, Vorräte von landw. Nebenbetrieben zum Wiederbeschaffungswert

Versichert sind die dem versicherten landwirtschaftlichen Betrieb dienenden und zweckmäßig genutzten Landwirtschaftlichen Waren und Produkte (Erntefrüchte, Viehbestand, selbst erzeugte pflanzliche bzw. tierische Waren und Produkte, Vorräte von landw. Nebenbetrieben), die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführt sind. Diese gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zum Wiederbeschaffungswert mitversichert.

1.1.3.1. Erntefrüchte zum Wiederbeschaffungswert:

Versichert sind die im landwirtschaftlichen Betrieb angebauten Erntefrüchte.

Als Versicherungsort gilt

- a) In allen nach Punkt 1.1.1 versicherten Gebäuden.
- b) In allen Gebäuden auf landw. genutzten Eigen- und Pachtgründen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich.

Als Ersatzwert für Erntefrüchte gilt vereinbart:

Für die Ersatzwertberechnung sind die zuletzt amtlich verlautbarten Marktpreise zu Grunde zu legen, welche für die Erntefrüchte am Tage des Schadens gegolten haben. Hierbei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist. Der Preis für selbst produziertes Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt worden oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

1.1.3.2 Viehbestand zum Wiederbeschaffungswert

Versichert ist der im landwirtschaftlichen Betrieb gehaltene/gezüchtete landw. Viehbestand (ausgenommen Pelztier).

Als Versicherungsort gilt

- a) In allen nach Punkt 1.1.1 versicherten Gebäuden.
- b) In allen Gebäuden auf landw. genutzten Eigen- und Pachtgründen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich.

- 1.1.3.3 Selbsterzeugte pflanzliche Waren und Produkte zum Wiederbeschaffungswert
Versichert sind von bzw. aus eigenen Erntefrüchten selbst erzeugte pflanzliche Waren und Produkte.

Als Versicherungsort gilt

- a) In allen nach Punkt 1.1.1 versicherten Gebäuden.
- b) In allen Gebäuden auf landw. genutzten Eigen- und Pachtgründen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich.

- 1.1.3.4 Selbsterzeugte pflanzliche Waren und Produkte zum Wiederbeschaffungswert
Versichert sind von bzw. aus eigenem Vieh selbst erzeugte tierische Waren und Produkte.

Als Versicherungsort gilt

- a) In allen nach Punkt 1.1.1 versicherten Gebäuden.
- b) In allen Gebäuden auf landw. genutzten Eigen- und Pachtgründen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich.

- 1.1.3.5 Waren, Vorräte von landw. Nebenbetrieben zum Wiederbeschaffungswert.

Hiezu gehören sämtliche Waren, Vorräte für den Betrieb von Nebenbetrieben die laut Gewerbeordnung in der Land- und Forstwirtschaft auch ohne eigene Gewerbeberechtigung zulässig sind wie z.B. Zimmervermietung, Buschenschank, Abhofverkauf.

Als Versicherungsort gilt

- a) In allen nach Punkt 1.1.1 versicherten Gebäuden.
- b) In allen Gebäuden auf landw. genutzten Eigen- und Pachtgründen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich.

2. Zusätzlich versicherte Sachen

Zu den in der Versicherungsurkunde angeführten Positionen versicherter Sachen sind nachfolgend angeführte Sachen zusätzlich mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden oder er vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat:

2.1 Kunststoffverglasungen zum Neuwert

Gemäß Artikel 3, Punkt 2.3 der AStB 1998 gelten bei den versicherten Gebäuden Gebäudeverglasungen aus Kunststoff aller Art und Lichtkuppeln mitversichert.

2.2 Wertsachen des landwirtschaftlichen Betriebes

Wertsachen gelten nur in mindestens versperrten Möbeln und/oder unter sonstigem Verschluss mitversichert. Die Entschädigung ist mit EUR 2.000,00 im Rahmen der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt.

Über versicherte Wertpapiere müssen laufend Verzeichnisse geführt werden, aus denen alle zur Einleitung des Kraftloserklärungsverfahrens (Aufgebotsverfahren) notwendigen Angaben ersichtlich sind. Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können. Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere und sonstigen Urkunden hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, im Schadenfall ohne Verzug das Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren.

Erlangt der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Kraftloserklärungsverfahrens (Aufgebotsverfahren) oder werden entwendete Papiere wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.

Bei Ersatz der Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens (Aufgebotsverfahren) und der Wiederherstellung, einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, werden auch die Kosten ersetzt soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkennnisse, soweit solche nach den Gesetzen der Geltendmachung der Rechte aus Urkunden erforderlich sind und der durch die

Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsenverlust.
Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Als Versicherungsort gilt: In allen nach Punkt 1.1.1 versicherten Gebäuden.

- 2.3 Datenträger aller Art (einschließlich der darauf befindlichen Daten) des landwirtschaftlichen Betriebes
Als Datenträger gelten Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Disketten, Festplatten, Magnetbänder und dgl. und die auf diesen befindlichen Programme und Daten. Die Entschädigung ist mit EUR 2.000,00 im Rahmen der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt.

Um die Wiederherstellung von Datenträgern zu ermöglichen, sind Duplikate zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht mit den Originalen gleichzeitig unbrauchbar werden oder abhanden kommen. Bei Disketten, Festplatten, Magnetbändern und dgl. gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer täglich eine Datensicherung auf externe Datenträger durchführt. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Als Versicherungsort gilt: In allen nach Punkt 1.1.1 versicherten Gebäuden.

3. Versicherte Kosten/Mietzinsverluste

3.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

- 3.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AStB 1998 sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert. In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AStB 1998 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

- 3.1.2 Ebenso mitversichert sind die Kosten gemäß Punkt 3.1.1, die aufgrund behördlicher Anordnung nach einem Schadenereignis gemäß Punkt 4.1 (Schäden durch radioaktive Isotope) anfallen.

- 3.1.3 Für Entsorgungskosten gilt:
Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

- 3.2 In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AStB 1998 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

- 3.3 Mehrkosten durch Behördenauflagen
In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AStB 1998 sind Mehrkosten durch Behördenauflagen mitversichert.
Mehrkosten durch Behördenauflagen sind Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten.
Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.
Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe von maximal 30% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand.
- 3.4 Mietzinsverluste
In Erweiterung des Artikel 3 der AStB 1998 sind Mietzinsverluste für sämtliche versicherte Wohngebäude mitversichert.
Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Wohngebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Wohngebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.
Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.
Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den, dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
Der Versicherer ersetzt den entgehenden Mietzins oder Mietwert nur bis zum Schluss des Monats, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.
Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.
- 3.5 Die Versicherung der Kosten/Mietzinsverluste gemäß den Punkten 3.1 bis 3.4 gilt auf Erstes Risiko.
Die Entschädigung für die Kosten/Mietzinsverluste gemäß den Punkten 3.1 bis 3.4 ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Positionen.

4. Zusätzliche versicherte Gefahren und Schäden

- 4.1 Schäden durch radioaktive Isotope
In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 10.5 der AStB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen (radioaktive Einzelstrahlungsquellen) entstanden sind, mitversichert.
Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den versicherten Gebäuden Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.
- 4.2 Schäden durch Herabrutschen von angesammelten Schneemassen
In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 1.3 der AStB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- oder Eismassen verursacht werden, mitversichert.
- 4.3 Schäden durch Witterungsniederschläge an Gebäudeinnenteilen von versicherten Wohngebäuden
In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 4. der AStB 1998 leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn Gebäudeteile im Inneren der versicherten Gebäude durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel), welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass ein Ereignis gemäß Artikel 1 der AStB 1998 einwirkt, beschädigt oder zerstört werden.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden

- durch Kanalrückstau jeder Art
- an Gebäudeteilen der Außenseite der versicherten Gebäude
- an Sachen im Freien

- durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser und Langzeiteinwirkungen (wie z.B. Tramvermorsung, Holzfäule etc.)

Die Bestimmungen des Artikel 2, Punkte 1. bis 3. und 5. bis 10. der AStB 1998 bleiben unberührt.